Abteilungsordnung der Abteilung Boxen



Die Abteilung trägt den Namen "Boxen"

Es handelt sich um eine Abteilung der SG Kaarst im Sinne des § 21 der Satzung vom 07. April 2019.

§1 Allgemeines

Die Abteilung ist Mitglied im Niederrheinischen Boxsport Bezirks-Verband e.V. (NBBV)

§ 2 Organe

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
 Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung.
- b) die Abteilungsleitung
 Die Abteilungsleitung besteht <u>mindestens</u> aus dem/der Abteilungsleiter/-leiterin, weitere Mitglieder können ergänzend gewählt werden.

§ 3 Abteilungsversammlung

- 1. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Es sind alle Mitglieder per Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Vorgeschriebene Ladungsfristen sind der Satzung zu entnehmen. Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis spätestens eine Woche nach der Einladung schriftlich an den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin zu stellen. Die abzustimmenden Anträge dürfen, um zugelassen zu werden, den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den vereinsrechtlichen Vorgaben oder den Ordnungen der SG Kaarst nicht widersprechen. Die zugelassenen Anträge sind den Mitgliedern in Textform vor Versammlungstermin zur Kenntnis zu geben.
- 2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der unter 16. jährigen Vereinsmitglieder haben ein Rederecht.
- 3. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Abteilungsleitung, welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird
 - b) die Entlastung des Abteilungsleiters nach Berichterstattung des Kassenprüfers über den Haushalt des abgelaufenen Jahres
 - c) die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, Aufnahmegebühr und abteilungsspezifische Umlagen
 - d) den Beschluss des Haushaltsplans
 - e) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren
 - f) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung

4. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt wird.

§ 4 Abteilungsleitung

- 1. Die Abteilungsleitung besteht <u>mindestens</u> aus dem Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung stellt, gemäß Punkt 4. b) und d), den vergangenen Haushalt und Haushaltsvoranschlag zur Abstimmung.
- 2. Der Abteilungsleiter ist dafür verantwortlich, dass der Sportbetrieb in der Abteilung ungestört und reibungslos abläuft. Der Abteilungsleiter beruft die Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte. Alle offiziell berufenen Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte sind dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah mitzuteilen. Übungsleiter und Trainer unterliegen dem Weisungsrecht des Abteilungsleiters, mit Ausnahme der ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte. Die Abteilungsleitung handelt im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der vereinsrechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Ordnungen der SG Kaarst. Der Abteilungsleiter muss Mitglied der SG Kaarst sein.

§ 5 Verstöße

Verstöße gegen gute Umgangsformen (Höflichkeit, Fairness, Achtung, Benimm und Etikette), unsportliches oder unangemessenes Verhalten gegenüber Mitgliedern, Trainer, Übungsleitern, Funktionsträgern der Abteilung/des Vereins kann im minderschweren Fall zu einem begrenzten Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb führen. Im schweren Fall kann es zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein führen. Zum Ausschluss im minderschweren Fall berechtigt sind der Abteilungsleiter, die Trainer/Übungsleiter, die Funktionsträger und der Vorstand des Vereins. Im schweren Fall nur der Abteilungsleiter und der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann sich innerhalb von 14 Tagen zu dem Ausschluss gegenüber dem Abteilungsleiter oder Vorstand äußern. Innerhalb der 14 Tage hat der Ausschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss befreit nicht von der Beitragspflicht.

Diese Abteilungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung vom TT.MM.JJJJ und der Genehmigung des Präsidiums vom 12.05.2020 in Kraft.